

# Rechtspolitischer Sinn oder Unsinn von Kulturförderungsgesetzen

TASOS ZEMBYLAS

## 1. Einleitung

Politik hat eine Ordnungsfunktion, die sie durch Rechtssetzung erfüllt. Politik hat auch eine Gestaltungsfunktion, die sich in der Konkretisierung des politischen Willens durch Handlungsentscheidungen manifestiert. Ordnungs- und Gestaltungsfunktion überschneiden sich. Der Rechtsetzung geht meist eine rechtspolitische Entscheidung voraus, die das staatliche Handeln reflektiert und lenkt. Politische Entscheidungen orientieren sich wiederum nicht nur am Recht, sondern realisieren dieses durch die Praxis, die sie durchsetzen.

Im Kultursektor spielt der Staat eine doppelte Rolle: Erstens greift er als Träger von Kultureinrichtungen direkt in das kulturelle Geschehen ein. Zweitens beeinflusst er als großer Fördergeber indirekt zivilgesellschaftliche kulturelle Initiativen. Der vorliegende Beitrag konzentriert sich in erster Linie auf öffentliche Förderung. Die Hauptfrage, die zur Diskussion steht, betrifft die rechtliche Ausgestaltung der Kulturförderung, nämlich ob die Einführung von Kulturförderungsgesetzen eine unsinnige Verrechtlichung darstellt oder ob Förderungsgesetze rechtspolitische und gestalterische Optionen eröffnen, die sonst nicht möglich wären. Sind Kulturförderungsgesetze Ausdruck einer bürokratischen Regulierungswut oder eher eines legitimen Gestaltungswillens?<sup>1</sup>

Der inhaltlichen Auseinandersetzung soll eine Begriffsklärung vorangehen. In der rechts- und politikwissenschaftlichen Literatur wird gelegentlich ein semantischer Unterschied zwischen Förderung und Subvention gemacht. In diesem Beitrag werden beide Begriffe synonym verwendet. Förderung ist eine direkte vermögenswerte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln (Geld- oder Sachleistungen), die ein Verwaltungsträger oder eine andere betraute Organisation für eine im öffentlichen Interesse liegende förderungswürdige Leistung natürlichen oder juris-

1 Michael Wimmer und Albrecht Göschel haben mit mir die Hauptargumente dieses Beitrags ausführlich diskutiert. Rolf Keller gab mir ein umfassendes Feedback auf die Endversion und trug zur Feinkorrektur verschiedener Teile wesentlich bei. Herzlichen Dank dafür.

tischen Personen außerhalb des gewährenden öffentlichen Haushaltes ohne angemessene geldwerte Gegenleistung zukommen lässt. Eine solche Förderung, die meist in der Form von Jahres- bzw. Programm- oder als Projektförderung vergeben wird, muss wirklichen Privaten zugute kommen, denn sonst handelt es sich um Selbstfinanzierung bzw. Unterhalt öffentlicher Betriebe. Die Bezeichnung ‚wirkliche Private‘ dient der Ausgrenzung öffentlicher Betriebe – egal ob diese Teil der Ministerialverwaltung oder formalrechtlich ausgegliedert sind.<sup>2</sup> Typischerweise sind daher die Antragssteller gemeinnützige Kulturorganisationen sowie individuelle Künstler. Meist werden Förderungen im Kulturbereich als Teil- oder Fehlbedarfsfinanzierung konzipiert, in seltenen Fällen als Festbetrags- oder auch als Vollfinanzierung vergeben.

Nun, wo liegen die Probleme bei der Regulierung der öffentlichen Kulturförderung? Es existiert ein breiter Konsens, dass in jeder Demokratie staatliches Handeln stets einer Rechtsgrundlage bedarf, die es legitimiert – das ergibt sich aus dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip. Im Bereich der Kulturförderung allerdings agiert der Staat in der Regel als Träger von Privatreechten; man spricht hier von der nicht-hoheitlichen Verwaltung oder Privatwirtschaftsverwaltung. Eine Regelung der Kulturförderung auf gesetzlicher Ebene stellt in diesem Fall keine rechtliche Notwendigkeit dar. Eine Kulturbehörde kann folglich nur mittels Erlassen bzw. Richtlinien ihr Handeln legitimieren. Interessanterweise finden wir in Österreich und der Schweiz sowohl auf Bundes- als auch auf Landes- bzw. Kantonsebene eine hohe Gesetzesdichte, während in Deutschland Kulturförderung entweder durch rechtsförmliche Satzungen, die durch Gemeinderäte oder Kreistage beschlossen werden, oder mittels Richtlinien, die durch die Kulturbehörden erlassen werden, geregelt ist. Formal orientieren sich solche Satzungen und Erlasse am Zuwendungsrecht bzw. an allgemeinen Förderungsrichtlinien (SCHEYTT 2005: 232). Diese Differenz ließe sich durch die Rechtstradition jedes Staates sowie durch der Gesetzesausarbeitung vorgelagerte rechtspolitische Überlegungen teilweise erklären, aber darauf werde ich hier nicht eingehen, weil ich die Thematik gegenwartsbezogen untersuchen möchte.

2 In Österreich wird diskutiert, ob Bundes- und Landesmuseen, die über Sondergesetze eine fixe Jahresfinanzierung erhalten, auch Förderungsanträge für einmalige Projekte einreichen dürfen. Die betroffenen Organisationen argumentieren, dass ihr privatrechtlicher Status, der durch die Ausgliederung entstand, dies erlaubt. Andere hingegen meinen, dass es politisch unredlich sei, wenn Organisationen der öffentlichen Hand auch zusätzlich Fördertöpfe ‚anzapfen‘, die der Gesetzgeber eigentlich für Privatrechtssubjekte außerhalb des gewährenden öffentlichen Haushalts vorgesehen hat.

Da die Verabschiedung von einschlägigen Kulturförderungsgesetzen nicht notwendig ist, um öffentliche Kulturförderung zu regulieren, stellen solche Gesetze, wo immer es sie gibt, eine dezidierte rechtspolitische Wertentscheidung dar: Indem der Gesetzgeber den zuständigen Behörden den Gesetzauftrag erteilt, bestimmte kulturelle Aktivitäten der Zivilgesellschaft zu fördern, erkennt er den Wert der Kultur an und subsumiert kulturelle Aktivitäten zivilgesellschaftlicher Akteure unter das öffentliche Interesse.<sup>3</sup> Diese zumindest deklarative Stärkung der Kultur innerhalb des komplexen Geflechts unterschiedlicher Politikfelder ist nicht verwunderlich. Kultur verweist zweifelsohne auf eine anthropologische und eine soziale Konstante: Wir können keine stabile menschliche Gemeinschaft ohne Kultur finden. Dort, wo sich eine politische Gemeinschaft formt, gibt es immer auch eine Kultur, und umgekehrt, die Fundamente jeder Kulturproduktion liegen in einer Gemeinschaft.

Personen, die sich gegen die Einführung von Kulturförderungsgesetzen wenden, erheben häufig den Vorwurf der Verrechtlichung. Dieser Begriff meint zum einen jene Gesetzesflut, die den politischen Gestaltungsspielraum unnötig einengt, und zum anderen die Tendenz, politische Probleme auf eine rechtliche Ebene zu verlagern. Darüber hinaus kann hinter dem Vorwurf der Verrechtlichung eine Kritik am naiven Vertrauen zu Institutionen des Rechts gemeint sein (SULKUNEN 2010). Institutionelle Maßnahmen auf rechtlicher Ebene wie z. B. die Einführung von Kulturförderungsgesetzen, Fachbeiräten, Evaluierungen, standardisierten Berichtslegungen u. a. könnten eine Illusion von Ordnung schaffen, die unsere Aufmerksamkeit von konkreten kulturpolitischen Problemen ablenke. Ohne solche kritische Einwände zu relativieren, möchte ich darauf hinweisen, dass Kulturförderungsgesetze nur im allgemeinen Sinn das Was, also die Art von Vorhaben, die grundsätzlich als förderungswürdig betrachtet werden, bestimmen. Wer also die Gefahr einer Verrechtlichung sieht, braucht Argumente, die begründen, warum eine Schwächung der rechtlichen Vorgaben oder gar eine Deregulierung der Praxis der Förderungsverwaltung besser wäre – ‚besser‘ in dem Sinne, dass sie den Interessen der Rechtsadressaten dient. Berechtigt ist zweifelsohne auch folgender Einwand, der eine pragmatische Ausrichtung hat: Wenn Gesetze die Praxis der Kulturförderungsverwaltung nicht verändern, dann sind sie entbehrlich. Also, wie müsste ein Kulturförderungsgesetz ausgestaltet sein, damit es mehr leistet als eine einschlägige

3 Siehe z. B. DEUTSCHER BUNDESTAG (2007: 66) sowie aus der Schweiz BUNDESAMT FÜR KULTUR (2005: 38f.). Natürlich sind Begriffe wie ‚Gemeinwohl‘ oder ‚öffentliches Interesse‘ wegen ihres abstrakten Gehaltes semantisch offen.

Richtlinie? Und weiter, wie kann es konkret die Effektivität der öffentlichen Kulturförderung verbessern? In diesem Beitrag werde ich die argumentativen Leitlinien für die Beantwortung beider Fragen skizzieren. Der Vergleich zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz, der zunächst folgt, soll die Breite von alternativen Gestaltungsformen aufzeigen.

## 2. Vergleichende Analyse der rechtlichen Ausgestaltung der Kulturförderung

Deutschland, Österreich und die Schweiz weisen eine föderale Struktur auf. Allgemeines Kennzeichen des Föderalismus ist die Dezentralisierung der Kulturförderung, wobei die Ausgestaltung der Beziehung zwischen Kommunen (Gemeinden und Städten), Ländern bzw. Kantonen und Bund bei diesen drei Staaten variiert, sodass ich generell eine aufsteigende Intensität des Föderalismus erkenne: angefangen bei Österreich mit 9 Bundesländern, gefolgt von Deutschland mit 16 Bundesländern, die vergleichsweise mehr Kompetenzen als in Österreich innehaben, und schließlich die Schweiz, deren 26 Kantone in vielen Bereichen eine weitgehende Autonomie genießen. Diese strukturellen Unterschiede spiegeln sich nur teilweise in der Verteilung der Kulturausgaben wider. Der österreichische Bund weist einen Anteil an den gesamten Kulturausgaben von ca. 35 % auf (ZEMBYLAS 2011: 156), der deutsche Bund weniger als 15 % (SÖNDERMANN 2007: 3) und der Schweizer Bund ca. 15 % (KELLER 2011: 130).<sup>4</sup> Gleichzeitig ist der Kommunalisierungsgrad, der als Indikator für die Dezentralisierung gelten kann, umgekehrt stark: Die Kommunen in der Schweiz weisen einen Anteil an den gesamten öffentlichen Kulturausgaben von 46 % auf. Die deutschen Kommunen tragen etwa 44 % zu den Kulturausgaben bei; rechnet man dazu auch jene drei Bundesländer, die Städte sind, Berlin, Hamburg und Bremen, so steigt der Anteil auf fast 53 %. In Österreich hingegen decken die Kommunen lediglich 30 % der Gesamtausgaben für Kultur ab bzw. mit Wien, das gleichzeitig Hauptstadt und Bundesland ist, steigt der Anteil auf 39 %. Die kulturstatistischen Datensätze der drei Länder werden allerdings nicht nach den gleichen Kriterien erhoben. Dazu kommt, dass die Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verschieden ist. Somit ist der Vergleich nicht ganz akkurat.

4 Ähnliche Prozentanteile gibt auch die Homepage des *Compendium – Cultural Policies and Trends in Europe* <<http://www.culturalpolicies.net>> an.

Diese Unterschiede lassen sich gewiss durch die Entstehungsgeschichte des Föderalismus in jedem Staat plausibel erklären. Am stärksten ist der Föderalismus in der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgeprägt, deren Ursprung auf das späte 13. Jahrhundert zurückgeht. Im hier gegebenen Zusammenhang wichtig ist das Jahr 1848, als mit der Gründung des Bundesstaates die in den Grundsätzen noch heute geltende Kompetenzregelung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden festgelegt wurde. In Deutschland erfolgte der Einigungsprozess der verschiedenen Königreiche und Fürstentümer im Jahr 1871 und wurde durch die Aufhebung des Kaiserreichs am Ende des Ersten Weltkriegs besiegelt. Die föderale Verfassung Österreichs entstand 1918 nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie, die das Reich zentralistisch, dann dualistisch regiert hatte. Eine kurze Darstellung der einzelnen Länder soll nun die Unterschiede in der rechtlichen Ausgestaltung der Kulturförderung verdeutlichen.

## 2.1 Schweiz

Die Schweiz hat aufgrund ihrer Geschichte keine höfischen Kultureinrichtungen, die der Staat irgendwann übernehmen musste. Kultur war also stets durch das bürgerliche Engagement getragen. Ab dem 19. Jahrhundert begannen die städtischen Gemeinden und Kantone, kulturelle Aktivitäten zu fördern. Abgesehen von der Stiftung *Pro Helvetia*, die 1939 mit dem Auftrag gegründet wurde, die kulturelle Identität der Schweiz sowie die Präsentation schweizerischer Kultur im In- und Ausland zu fördern, war es lange Zeit undenkbar, dass der eidgenössische Bund stärker in diesem Politikfeld tätig würde. Erst 1982 ging von einer Initiativgruppe die Forderung aus, Kultur auch als Bundesaufgabe in der Bundesverfassung festzuschreiben und 1 % des jährlichen Bundesbudgets für Kulturausgaben zu binden. 1986 und nochmals in modifizierter Form 1994 kam es zu einer nationalen Volksbefragung – beide Vorstöße blieben allerdings ohne Erfolg. Schließlich gelang es 1999, die Kultur auch in der Bundesverfassung zu verankern (Art. 69 BV). Kulturförderung wird gegenwärtig auf Bundesebene vom Bundesamt für Kultur sowie der Stiftung *Pro Helvetia* durchgeführt. 2009 erfolgte mit der Verabschiedung eines eigenen Kulturförderungsgesetzes für den Bund, das 2012 in Kraft treten wird, der nächste signifikante Schritt. Die Förderungsschwerpunkte, die das neue Gesetz vorsieht, werden vom Parlament für eine jeweils vierjährige Periode beschlossen – aktuell wurden

die Stärkung der Förderung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie die Schaffung eigenössischer Preise für einzelne Kunstsparten vorgeschlagen. Wie bereits erwähnt, findet die Kulturförderung nach wie vor vorwiegend auf kantonaler und kommunaler Ebene statt. Auch hier ist die gesetzliche Regelung der Kulturförderung ausgeprägt. Die ersten kantonalen Kulturförderungsgesetze entstanden in den 1960er Jahren; gegenwärtig haben 21 von den insgesamt 26 Kantonen ein eigenes Kulturförderungsgesetz.<sup>5</sup>

## 2.2 Deutschland

In der Landesverfassung einiger deutscher Bundesländer findet sich die Charakterisierung „Kulturstaat“ im Sinne einer Staatszielbestimmung. Das deutsche Grundgesetz hingegen vermeidet diesen Begriff – lediglich im Einigungsvertrag zwischen BRD und DDR vom 31. August 1990 taucht der Terminus ‚Kulturstaat‘ in Art. 35(1)<sup>6</sup> auf – jedoch ohne eine starke normative Bedeutung. Die verfassungsrechtliche Verankerung der Förderung des kulturellen Lebens bezieht sich naturgemäß auf das Ob, aber nicht auf das Wie des staatlichen Engagements. Während die meisten Bundesländer unterschiedliche kultureinschlägige Gesetze haben (z. B. Musikschul-, Denkmalschutzgesetze, selten Museums-, Theater- oder Bibliotheksgesetze), gibt es nirgendwo ein genuines Kulturförderungsgesetz. Das heißt, die öffentliche Kulturförderung wird ohne starke rechtliche Verankerung administriert – es werden lediglich Förderrichtlinien, Förderkriterien und Fördervoraussetzungen erlassen und veröffentlicht. Diese rechtsnormative Zurückhaltung kann vielleicht als Reaktion auf die nationalsozialistische Diktatur gedeutet werden. Der Staat betont damit seine Neutralität und überlässt das Normative der Zivilgesellschaft. In diesem Sinne sieht er sich tendenziell eher als Ermöglicher denn als Gestalter des Kulturlebens.

Ein Unikum stellt das Sächsische Kulturraumgesetz (1994) dar, welches die Kulturpflege ähnlich wie in der Landesverfassung als kommunale Pflichtaufgabe definiert (§2 Abs.1 SächsKRG). Dieses Gesetz glied-

5 Sämtliche Informationen zur schweizerischen Kulturpolitik wurden entnommen aus KELLER (2011); SINGER (2005); BUNDESAMT FÜR KULTUR (2005: 5, 8); BUNDESRAT (2011), zum *Compendium-Bericht Schweiz* siehe <<http://www.culturalpolicies.net>> [18.11.2010].

6 „Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistungskraft ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab.“

dert Sachsen in 8 ländliche und 3 städtische Kulturräume mit dem Ziel, das Angebot und die kulturelle Infrastruktur zu koordinieren bzw. zu bündeln, und schreibt eine Aufteilung der Finanzierungslasten für große Kultureinrichtungen zwischen den Umlandgemeinden vor. Dieser Eingriff in das Selbstgestaltungsrecht der Kommunen fand Befürworter wie auch Kritiker. Während die einen auf die höhere Planungseffizienz hinweisen, meinen andere, dass eine Zentralisierung der Kulturförderung in den Kulturräumen eine Entmachtung der Kommunen bedeute. Diese Kritik wird allerdings durch die Tatsache konterkariert, dass alle betroffenen Kommunen Vertreter in das Entscheidungsgremium („Kulturkonvent“) ihres zugewiesenen Kulturraums schicken. Vergleichbar ist auch das Hessische Ballungsraumgesetz, das 2001 in Kraft trat und die kommunale Zusammenarbeit nicht nur im Bereich der Kultur forciert.<sup>7</sup>

### 2.3 Österreich

Seit der Gründung der Ersten Republik 1918 bis Anfang der 1970er Jahre dienten die Kulturausgaben vorwiegend zur Finanzierung öffentlicher Kultureinrichtungen mit einer bestimmten Erwartungshaltung: Kunst und Kultur, die öffentliche Mittel bekommt, sollte Staatsinteressen dienen. Mit ‚Staatsinteressen‘ ist das hegemoniale Bestreben des Staates gemeint, seine Existenzberechtigung durch Selbstrepräsentation zu stabilisieren. Die Wende kam in den 1970er Jahren, als die damalige Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ) der Kulturförderung eine sozialpolitische Bedeutung zuerkannte. Um ihre Profilierung als liberale volksnahe Regierung zu stärken, kündigte die SPÖ eine Stärkung der Transparenz und Fachlichkeit von Entscheidungen an. Seit 1971 veröffentlicht der Bund jährlich einen Kunstbericht; seit 1973 gibt es Fachbeiräte, die Empfehlungen aussprechen. Das erste Kulturförderungsgesetz auf Landesebene wurde 1974 in Vorarlberg eingeführt. Bis Anfang der 1990er Jahre haben sukzessiv der Bund sowie alle Bundesländer mit Ausnahme Wiens Kulturförderungsgesetze eingeführt. Seit 2005 gibt es sogar eine zweite Generation von Kulturförderungsgesetzen.

Kulturförderung als Staatspflicht wird in Österreich nicht explizit in der Verfassung erwähnt, aber die Kulturförderungsgesetze schreiben den

7 Sämtliche Informationen zur deutschen Kulturpolitik wurden entnommen aus KLEIN (2005: 76ff.; 2011); SCHEYTT (2005: 36f., 226-269; 2010: 123f.); DEUTSCHER BUNDESTAG (2007: 66f.). Für die Ursprünge der Kulturpolitik von der Neuzeit bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts siehe WAGNER (2009a: 350-367; 2009b).

jeweiligen Bundes- oder Landesregierungen de facto und de jure einen Gesetzesauftrag vor. Damit signalisiert der Gesetzgeber seinen Willen nach Kontinuität des öffentlichen Engagements. Diese Gesetze definieren allerdings nicht die Höhe der Förderungsmittel, denn dies unterliegt der fiskalpolitischen Kontingenz.

In Österreich, anders als in Deutschland und in der Schweiz, gibt es keine nennenswerten gemeinnützigen Kulturstiftungen, die Förderprogramme haben. Dadurch hat der Staat eine Monopolstellung bzw. es existiert eine hohe Abhängigkeit der Förderwerber von der öffentlichen Hand. Diese problematische Situation spitzt sich vor allem dann zu, wenn die Kulturförderung durch einseitige parteipolitische Interessen massiv gelenkt wird – für eine pluralistische Demokratie ein inakzeptabler Zustand. Das Bundesland Kärnten galt in der Zeit der ‚Regentschaft‘ des Landeshauptmanns Jörg Haider (1998–2008) dafür als negatives Beispiel.<sup>8</sup> In diesem Sinne spielt die Diversifikation der Finanzierungsmöglichkeiten, das heißt die Komplementarität von staatlichen und privaten Fördertöpfen und im Weiteren das Zusammenwirken der drei zentralen kulturpolitischen Akteure Staat, Markt und Zivilgesellschaft, eine entscheidende Rolle für die Formation des Kultursektors.<sup>9</sup>

## 2.4 Zwischenbilanz: Gegenstand und Möglichkeiten von Regelungen

In allen drei Staaten finden wir explizite Regelungen zu folgenden Themen:

1. Bestimmung der Förderungsbereiche und der Förderungsarten (z. B. Jahres-, Projektförderung, Stipendien u. a.),
2. Festlegung der Fördervoraussetzungen und Förderkriterien,
3. Bestimmungen zum formalen Verfahren, das manchmal auch den Einsatz von Fachbeiräten vorsieht,

- 8 Allein in den ersten vier Jahren zwischen 1998 und 2002 wurden bestimmte Bereiche signifikant beschnitten – z. B. Kulturinitiativen um minus 19 %, Literatur minus 38 % und Film und Video minus 49 %. Dagegen wuchsen die Zuwendungen für Brauchtums- und Heimatpflege um 315 % und für Musik um 221 % an. Von dieser Umverteilung profitierten einzelne Eventveranstalter und vor allem einige als rechtsextrem qualifizierte Verbände wie z. B. der *Kärntner Heimatdienst*, der *Kärntner Abwehrkämpferbund*, der *Kameradschaftsbund* und der *Verein für die Heimkehrergedenkstätte Ulrichsberg*, die mit großzügigen Jahressubventionen bedacht wurden (ZEMBYLAS 2005: 33).
- 9 Sämtliche Informationen zur österreichischen Kulturpolitik wurden entnommen aus ZEMBYLAS (2011); KNAPP (2005: 43ff., 121ff.); HOFSTETTER (2004: 41ff., 109ff.).

4. Festlegung der Bedingungen und Verpflichtungen für den Erhalt einer Förderung.

Dort, wo die Regelungen nicht bloß mittels Erlassen, sondern auf Gesetzebene formuliert sind, finden wir meist zusätzliche Inhalte wie

5. Nennung der Aufgaben und Ziele<sup>10</sup> der Kulturförderung,
6. Festschreibung einer jährlichen Berichtslegung.

Dass diese beiden Themen bei Erlassen über Richtlinien meist fehlen, ist nicht überraschend. Dies hängt wohl vom engeren Blickwinkel und von der schlankeren Form solcher Dokumente ab sowie von der Rechtskompetenz derjenigen Instanz, die eine Regelung erlässt.

Abgesehen von diesem deskriptiven Vergleich zwischen Gesetzen einerseits und Erlassen andererseits, möchte ich auch auf einen weiteren subtilen Unterschied eingehen, der sich beim Vergleich der verschiedenen Kulturförderungsgesetze, die es in Österreich und der Schweiz gibt, erkennen lässt. Es fällt auf, dass Art und Umfang der vom Gesetzgeber der Kulturverwaltung auferlegten Selbstbindungsregelungen variieren. In manchen Fällen scheint es, als ob der Gesetzgeber der zuständigen Behörde einen maximalen Spielraum für die Abwicklung von Förderanträgen einräumt. Das ist z. B. im Kunstförderungsgesetz des Bundes (1988, 2000) in Österreich der Fall, wo der Gesetzgeber das Bundesministerium für Kunst und Kultur auffordert, eine eigene Verordnung für die Verfahrensabwicklung zu erlassen. In anderen Fällen hingegen, siehe zum Beispiel das Steiermärkische Kulturförderungsgesetz (2005), verabschiedet der Landtag viele Vorgaben, die das behördliche Handeln rechtswirksam binden, wie z. B. eine Begrenzung der maximalen Bearbeitungsdauer von Anträgen. Diese Differenz lässt sich weitgehend durch die Entstehungsgeschichte und vor allem die Teleologie der einzelnen Gesetze, die sich aus den Gesetzeskommentaren auslegen lässt, erklären: Entweder neigt der Gesetzgeber dazu, den Interessen der Kulturverwaltung Vorrang zu geben, oder er begreift sich als politischer Vertreter der Bürger und unmittelbaren Adressaten der Kulturförderung und reklamiert entsprechende Verfahrensstandards und Kontrollmöglichkeiten.

10 Die Förderkriterien ersetzen nicht die Formulierung der Ziele der Kulturförderung. Förderkriterien konkretisieren die Förderwürdigkeit und stützen die Fachlichkeit der Entscheidung; Ziele hingegen beziehen sich auf allgemeine staats-, kultur-, sozial- und wirtschaftspolitische Inhalte.

### 3. Stellt die Art der rechtlichen Ausgestaltung der Kulturförderung ein Dilemma dar?

Gesetze geben in erster Linie einen Rahmen vor. Dort, wo der Staat mit den Instrumenten der nicht-hoheitlichen Verwaltung agiert, können alle notwendigen Regelungen aber auch mittels Erlassen gestaltet werden. Deshalb wird immer wieder die Frage nach dem Wozu eines Gesetzes gestellt, wenn man das gleiche Ergebnis, nämlich eine effiziente Antragsabwicklung und eine effektive Förderungsvergabe, mit einfachen Richtlinien erreichen könnte. Ich denke, wir haben es hier mit einer Gretchenfrage zu tun, die zweierlei ergründen will:

- a) Wie können die Ziele der Kulturförderungspolitik effektiver umgesetzt werden bzw. kann eine umfassende Richtlinie tatsächlich dasselbe leisten wie ein Gesetz? Können prinzipiell beide Wege zum selben Ergebnis führen?
- b) Welche politischen Überlegungen und Absichten werden verfolgt, wenn der Staat einen solchen Bereich wie die Kulturförderung per Gesetz oder mittels Erlassen regelt?

ad a) Die erste Frage verlangt offensichtlich nach einer empirischen Überprüfung: Wird die Arbeit der Kulturförderungsbehörde effizienter (nicht bloß kostensparender, sondern formal und inhaltlich besser) durch ein einschlägiges Gesetz? Es gibt wenige empirische Studien, die das Förderungsverfahren genau untersuchen und zu einer Bewertung kommen. Als Beispiel möchte ich zwei umfassende Untersuchungen erwähnen, die ich über die Kulturförderung in Österreich vorgelegt habe. Die erste erfasste mittels halbstandardisierter Interviews den objektiven Ablauf von Förderungsanträgen sowie die subjektive Zufriedenheit der Antragsteller auf Bundesebene (ZEMBYLAS 2006). Die zweite Studie verglich die Verfahrenspraxis in allen österreichischen Bundesländern auf der Basis von Auskünften von Interessensverbänden (IG-Kultur) und rechtlichen Grundlagen (ZEMBYLAS/LANG 2009). Allerdings ist die empirische Evidenz dieser Untersuchungen unvollständig, weil man auch das Arbeitsethos der Mitarbeiter/-innen einer Behörde und die politische Kultur, die im jeweiligen Kontext vorherrscht, mitberücksichtigen muss. Doch beide Aspekte sind relativ schwer fassbar und wir stoßen dabei an Grenzen empirischer Forschung.

Jenseits der Empirie verweist die erste Frage auch auf eine rechtspolitische Dimension: Die Rechtskompetenz des Gesetzgebers ist umfassender als die einer einfachen Behörde. Die Kulturförderungsgesetze

in Österreich sowie in der Schweiz benennen kulturpolitische Ziele, die maßgeblich für die Überprüfung der Zielerfüllung sind. Einige Gesetze gehen sogar weiter und legen den Kulturbegriff aus und reflektieren somit das Grundverhältnis zwischen Staat und Kulturgesellschaft. Nicht selten betonen sie die Notwendigkeit der Einhaltung von allgemeinen Prinzipien wie Pluralität, Liberalität, Offenheit, die in der einen oder anderen Weise den ‚Geist‘ eines demokratischen Staates repräsentieren (SCHALLER 2005). Hier ein Beispiel: Das steiermärkische Kulturförderungsgesetz §1(3) legt den Kulturbegriff wie folgt aus: „Kultur im Sinne dieses Gesetzes ist ein offener, durch Vielfalt und Widerspruch gekennzeichnete gesellschaftlicher Prozess von kultureller und künstlerischer Produktivität und Kommunikation.“ Der Gesetzgeber verbindet also den Kulturbegriff mit Widersprüchen und Konflikten, denn er erkennt die Spannungen, die im Zuge der Produktion, Rezeption und Bewertung von künstlerischen und kulturellen Tätigkeiten entstehen, als charakteristisches Merkmal dieses Feldes an. Die Anerkennung des Randstatus vieler Kunstformen und der Konflikthaftigkeit der Gegenwartskunst bedeutet eines: Kunst, die gefördert wird, muss nicht eine Kunst sein, die allen gefällt! Solche wertgesättigten Aussagen kommen in Erlassen nicht vor.

ad b) Es ist von Bedeutung, wer die Regeln entwirft und formell absegnet. Die Kulturverwaltung, die Richtlinien erlässt, wird naturgemäß in erster Linie ihre Interessen berücksichtigen und sich selbst eine breite Handlungsfreiheit zugestehen. Verabschiedet werden solche Richtlinien vorbei an jeder Mitwirkung der parlamentarischen Opposition und der Zivilgesellschaft bzw. der Rechtsadressaten. Gesetze hingegen werden durch das Parlament gebilligt, deren Abgeordnete andere Zugänge zur Thematik haben als Beamte von Kulturämtern. Dies kann dazu führen, dass Gesetze mehr Qualitätsstandards und Kontrollmechanismen vorschreiben oder die Rechtsposition der Förderwerber stärken. Ein weiterer Vorteil ergibt sich dadurch, dass oft im Gesetzwerdungsprozess, spätestens aber in der Begutachtungsphase, verschiedenen Akteure der Zivilgesellschaft die Möglichkeit eingeräumt wird, sich aktiv einzubringen. Welche Instanz eine Regelung verabschiedet, hat also eine demokratiepolitische Bedeutung, weil dieser Umstand das Machtgefüge im Staat verändert (MOKRE 2005).

Auch machtpolitisch hat ein Gesetz ein größeres Gewicht als eine Richtlinie. In diesem Sinne ist die rechtliche Ausgestaltung der Kulturförderung keine technokratische Frage. Von außen betrachtet mag vielleicht die Debatte über Freiwilligkeit oder Pflicht, wie sie in der letzten

Zeit in Deutschland geführt wird, als eine Scheindebatte erscheinen.<sup>11</sup> Im innenpolitischen Kampf um knappe Ressourcen hat diese begriffliche Differenz eine besondere Bedeutung: Mit einem expliziten Gesetzesauftrag wird die Verhandlungsposition des Kulturressorts im Allgemeinen gestärkt. Das ist in Zeiten, wo die Rede über eine notwendige Budgetkonsolidierung im politischen Diskurs dominiert, kein bedeutungsloses Detail. Hinter der Frage nach dem Sinn eines einschlägigen Gesetzes verbirgt sich also eine strategische Entscheidung über den Stellenwert der Kulturpolitik. Zugleich stärkt ein einschlägiges Gesetz die Position des Parlaments und somit seine Rolle als kritische Instanz innerhalb der staatlichen Machtarchitektur.

Ein starkes Argument gegen die Einführung von Kulturförderungsgesetzen ist die ernüchternde Ahnung, dass Gesetze die Praxis der Kulturförderungsverwaltung nicht verändern können, weil die Arbeitskultur und die etablierten Routinen im Arbeitsalltag tief verwachsen sind und daher eine starke Trägheitskraft haben. Diese Skepsis will vor jenem naiven Glauben warnen, man könne allein durch formale Regelwerke das politische Handeln signifikant verbessern. Zur Unterstützung dieses Arguments möchte ich das Beispiel Wiens erwähnen, das einzige Bundesland Österreichs ohne ein Kulturförderungsgesetz. Im Allgemeinen kann man keine großen Unterschiede in der administrativen Abwicklung von Förderanträgen zwischen Wien und den restlichen Bundesländern finden (ZEMBYLAS/LANG 2009). Eine mögliche Erklärung dafür wäre der so genannte „institutionelle Isomorphismus“ (DIMAGGIO/POWELL 1983), wonach Organisationen die Tendenz aufweisen, Strukturen und Prozesse von anderen erfolgreichen Organisationen zu übernehmen, um so ihre eigene Legitimation gegenüber ihrer Anspruchsgruppen zu erhöhen. Diese Erklärung scheint plausibel angesichts der verblüffenden Ähnlichkeit vieler Regelwerke in diesem Politikfeld. Auch auf einer praktischen Ebene ist der formelle Verfahrensablauf für die kleinen und mittleren Förderanträge in Wien ähnlich wie in anderen österreichischen Bundesländern. Allerdings ist das Wiener Kulturamt stets einerseits realpolitisch auf die Zustimmung des/r Finanzstadtrats/-rätin und andererseits formal-rechtlich auf die Zustimmung des Landtags (in

11 SCHEYTT (2005: 36f.) verweist auf die Unterschiede zwischen den Landesverfassungen und meint, dass in manchen Fällen die Landesverfassungen und sonstige Vorschriften in den Gemeinde- und Kreisordnungen ein klares Bekenntnis enthalten, kulturelle Aufgaben wahrzunehmen.

Wien heißt es „Gemeinderat“) angewiesen.<sup>12</sup> So werden den Abgeordneten ein bis zwei Male im Jahr in einem Sammelantrag alle großen Förderanträge zur Abstimmung vorgelegt. Faktisch findet dort kaum eine inhaltliche Diskussion statt, weil die genaue Auseinandersetzung mit den vielen Einzelfällen zeitlich kaum möglich ist. Diese politisch ‚schlampigen‘ Verhältnisse wären durch ein gutes Fördergesetz vermeidbar.

Nun, was zeichnet ein gutes Gesetz aus? Welche Merkmale bestimmen seine Leistungsfähigkeit? Auf diese inhaltliche Dimension wird im Weiteren eingegangen.

#### **4. Kulturpolitik jenseits der formalrechtlichen Ebene**

Aus der vorangegangenen Argumentation ist klar geworden, dass die Einführung von Kulturförderungsgesetzen nur dann Sinn macht, wenn diese merklich einen Mehrwert generieren. Bestimmte Verfahrensstandards wie Transparenz des Entscheidungsprozesses, Stärkung der fachlichen Qualität der Überprüfung von Anträgen, zeitliche Begrenzung der maximalen Verfahrensdauer, verpflichtende Begründung von Entscheidungen<sup>13</sup> u. a. können zweifelsohne genauso gut mittels Erlassen erreicht werden. Um den gewünschten inhaltlichen Unterschied zu einem Erlass herzustellen, muss folglich der Gesetzgeber die aktuellen kulturpolitischen und feldspezifischen Herausforderungen erkennen und diese wirksam im Gesetzestext berücksichtigen. Sich bloß mit prozeduralen Regelungen zufriedenzugeben, würde bedeuten, die Kulturpolitik beinahe abzuschaffen. Kulturförderung als politisches Gestaltungsfeld und ihre Regelung als notwendige Legitimitätsmaßnahme müssen also stets von einem wertgesättigten und kritischen kulturpolitischen Diskurs begleitet werden, um nicht auf einen inhaltsleeren Verwaltungsformalismus

12 Größere Fördersummen müssen vom Wiener Gemeinderat, mittlere Fördersummen vom Kulturausschuss des Gemeinderats beschlossen werden.

13 Ob eine allgemeine Begründungspflicht vorliegt, ist umstritten. Oft wird argumentiert, dass die einschlägigen Verfahrensnormen keine Begründung im engeren Sinn vorschreiben (Scheytt 2005: 237, der auf § 39 [1-2] des deutschen VwVfG hinweist). In der Rechtslehre kann eine solche Begründungspflicht argumentativ mit dem Sachlichkeitsgebot, der Sorgsamkeits- und Informationspflicht der Verwaltung untermauert werden (Zembylas 2005: 23f.), aber in der Praxis wird eine solche Begründung oft in sehr magerer Form formuliert (Zembylas 2006: 265). Dazu siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts der Schweiz vom 04.10.2007 (Tribunal administratif fédéral, Abt. II, B-2782/2007).

reduziert zu werden. Ein solcher Diskurs könnte in ein Gesetz münden; Erlasse hingegen haben einen stärkeren instrumentellen Charakter und sind daher in der Regel wenig geeignet, politische Inhalte in verdichteter Form auszudrücken.

Es ist nicht möglich im Rahmen dieses Beitrags, tiefer in die Ziel-diskussion der Kulturförderung einzudringen, ich möchte jedoch einige Themen ansprechen, die die demokratiepolitische Sinnhaftigkeit der Einbindung des Gesetzgebers sowie der Einführung neuer Formen von Governance in der Kulturpolitik aufzeigen.

- a) **Kulturelle Vielfalt:** Kultur ist in postmodernen Gesellschaften hoch fragmentiert, das heißt, wir haben nicht eine mehr oder weniger homogene Kultur, die von der breiten Majorität präferiert bzw. praktiziert wird, sondern viele verschiedene Kulturen und künstlerische Praxen, die nach Differenz trachten und oft in einer agonalen Beziehung zueinanderstehen. In diesem Sinne ist kaum eine kulturelle Form oder Gattung im strikten Sinn mehrheitsfähig. Kulturförderung muss folglich, um soziale Akzeptanz zu erreichen, diversifiziert und pluralistisch sein. Das kann durch inhaltliche Offenheit und durch Berücksichtigung unterschiedlicher Förderkriterien erreicht werden. Erst der konsequente Pluralismus schafft eine öffentliche Förderpolitik, die keine ‚Staatskunst‘ indirekt heranzüchtet.
- b) **Innovation und Nachhaltigkeit:** Kulturförderung ist nicht primär eine Fehlbetragsfinanzierung, sondern eine Absicherung der kulturellen Teilhabe durch kulturelle Bildung und diversifiziertes Angebot sowie eine Investition in kreative Potentiale und somit Förderung einer nachhaltigen kulturellen Entwicklung. Um beide Ziele zu erreichen, bietet die öffentliche Hand in allen drei Vergleichsstaaten vier Förderungsarten an: Individuelle Stipendien kommen vor allem jüngeren Leuten zugute, einmalige Projektförderung unterstützt viele Initiativen und erlaubt dem Fördergeber, flexibel zu agieren, Jahresförderungen und mehrjährige Förderverträge garantieren Kontinuität und ermöglichen mittelfristige Planungssicherheit, und schließlich schaffen Investitionsförderungen die notwendige Infrastruktur für die Entfaltung bereits bestehender kultureller Aktivitäten. Um verschiedene, teilweise auseinanderstrebende Ziele zu realisieren – etwa Dynamik und Nachhaltigkeit, Innovation und Bewahrung –, ist das Verhältnis zwischen diesen Förderungsarten entscheidend. Es gibt

keine Formel, um eine kluge Allokationspolitik zu bestimmen, denn Ausgewogenheit kann nur kontextspezifisch diskutiert werden.<sup>14</sup>

- c) Materielle Verteilungsgerechtigkeit: In allen europäischen Ländern ist die Beseitigung von gravierender sozialer Ungleichheit, die auf subtile Diskriminierungsmechanismen zurückgeht, meist ein explizit benanntes Staatsziel sowie Gegenstand mehrerer Rechtsnormen. Solche übergreifenden Zielsetzungen generieren ein Gebot für alle Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, diese Ziele zu erreichen. Was hat also jede einzelne Kulturbehörde auf Bundes-, Landes- bzw. Kantons- und Gemeindeebene in der letzten Dekade beispielsweise bezüglich Gendermainstreaming getan? Gewiss ist eine diskriminationsfreie Förderung<sup>15</sup> ein allgemein anerkanntes Ziel, aber über die genaue Interpretation dieses Konzeptes sowie über die Wahl der geeigneten Mittel herrscht Uneinigkeit. Klassische Abwehrargumente, wie „gute Kunst kennt kein Geschlecht“, „wir orientieren uns ausschließlich an der künstlerischen Qualität“, „die Polarisierung von Männer-Kunst und Frauen-Kunst ist essentialistisch und kunsttheoretisch überholt“ fungieren als Rechtfertigung der Absenz von gendersensiblen Förderkriterien und spezifischen Programmen. Dieselbe Problematik und dennoch etwas anders gelagert findet sich auch im Bezug auf den Umgang der Kulturpolitik mit dem demographischen Wandel und insbesondere mit der interkulturellen Verfasstheit der Bevölkerung. Anstelle einer einseitigen und repressiven Assimilationspolitik, die oft mit dem Ausdruck Integration konnotiert wird, strebt das Konzept „Interkultur“<sup>16</sup> die Öffnung der vorhandenen Kulturinstitutionen an. Interkulturelle Politik erschöpft sich also nicht in der Förderung einzelner Kulturvereine von Migrant/-innen, sondern tritt aktiv für den Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt ein (UNESCO 2005).

Neben diesen drei exemplarisch dargelegten Themen gibt es auch andere spezielle Probleme, wie etwa die Neujustierung des Föderalismus

14 Da es nicht absehbar ist, dass sich die Kulturbudgets in den Vergleichsländern in den kommenden Jahren vergrößern werden – eher wird eine Schrumpfung befürchtet –, ist es realistischer, über eine interne Umverteilung der vorhandenen Mitteln zu diskutieren, um so eine höhere Diversität und Dynamik zu erreichen, als nach mehr Geldern zu rufen.

15 Statistische Auswertungen belegen jedenfalls eindeutig eine Geschlechterasymmetrie und eine ineffektive Gleichstellungspolitik im Kunstförderungsbereich – siehe auch KÜNZEL (2004) sowie ZEMBYLAS (2000: 66ff.).

16 Zur Auslegung von Interkultur s. TERKESSIDES (2010) sowie RÖBKE/WAGNER (2003) und *Kulturpolitische Mitteilungen* (123, 2008: 23-64).

und der Transferleistungen von Bund, Ländern und Gemeinden, die hohe Dringlichkeit haben. Solche allgemeine politische Herausforderungen sind nur durch klare politische Entscheidungen zu lösen, bedürfen jedoch fallweise gesetzlicher Regelungen, um ihre Implementierung und Überprüfung abzusichern – siehe zum Beispiel das schweizerische Kulturförderungsgesetz auf Bundesebene, das ein komplexes Monitoring vorsieht, um die Effekte der Kulturförderung überprüfen und die Förderungsschwerpunkte periodisch entsprechend anpassen zu können (EHRMANN 2010: 60f.). Erlasse und Satzungen sind aus Gründen, die bereits angesprochen wurden, nicht geeignet, um solche politische Evaluierungsinstrumente einzuführen.

## 5. Zusammenfassung

Die Einführung von Kulturförderungsgesetzen anstelle von Richtlinien und Satzungen stellt eine bewusste rechtspolitische Entscheidung dar. Sie ist sinnvoll, sofern die Regelung auf Gesetzebene politisch, administrativ und auch praktisch für die Förderungsadressaten einen Mehrwert erbringt. Der demokratiepolitische Mehrwert konstituiert sich durch die Einbindung des Parlaments und weiterer qualifizierter zivilgesellschaftlicher Akteure. Der machtpolitische Mehrwert ergibt sich durch die Stärkung der Relevanz des Kulturressorts. Die Kulturförderungsverwaltung könnte von einem einschlägigen Gesetz nur dann profitieren, wenn dieses Verfahrensstandards einführt, die die Legitimation des Förderverfahrens erhöhen. Förderwerber werden durch die Einführung eines einschlägigen Gesetzes weiterhin keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung haben. Sie könnten allerdings indirekt davon profitieren, weil stärkere Qualitätsstandards letztendlich Verfahrensfairness gewährleisten. Denn die Ermessensspielräume der Verwaltung dürfen nicht so weit ausgelegt werden, dass sie die Fiskalgeltung von Grundrechten aufweichen beziehungsweise der Willkür Tür und Tor öffnen (ZEMBYLAS 2005: 21-24; DAMJANOVIC/BLAUSTEINER 2005: 49-54).

Ein gutes Kulturförderungsgesetz zeichnet sich meines Erachtens durch folgende Eigenschaften aus:

- a) Es fördert die elementaren Kriterien von Good Governance: Bürger-nähe im Bereich der Informationspolitik, Transparenz des gesamten Verfahrens, Nachvollziehbarkeit der Entscheidung, das Recht auf Einsicht in den eigenen Verwaltungsakt und schließlich Responsivität durch eine entsprechende Berichtspflicht.

- b) Es berücksichtigt die Situation der Adressaten (etwa die soziale und ökonomische Lage von Künstlern und Künstlerinnen und Kulturarbeitern und Kulturarbeiterinnen, die Fragilität vieler Non-Profit-Kulturorganisationen, die hohe Dynamik des Kulturbetriebs) und behandelt sie als Kooperationspartner der öffentlichen Hand.
- c) Es greift steuernd in den Arbeitsprozess der Kulturförderungsverwaltung ein, um Klarheit zu schaffen. Es gibt Verfahrenstandards vor, die geeignet sind, die hohe Qualität der Entscheidungen zu gewährleisten bzw. das Eindringen partikularer Interessen möglichst einzuschränken.
- d) Die Allokationspolitik braucht ein ständiges Monitoring. Ein gutes Gesetz sollte daher eine regelmäßige Evaluierung der Zielerreichung verlangen und so zu Feinjustierungen und Veränderungen ermuntern.

Aus diesen Kriterien ergibt sich, dass ein gutes Förderungsgesetz die normative Dimension der Kulturförderung nicht ausblenden darf. Normative Vorgaben in einem demokratischen Staat müssen die kulturellen Grundwerte der Verfassung – Pluralismus, Liberalität – aufgreifen und stärken. Darüber hinaus sollten sie breit akzeptierte Grundziele der öffentlichen Kulturförderung, wie zum Beispiel die Förderung der nachhaltigen kulturellen Entwicklung, der Vielfalt künstlerisch-kultureller Artikulationsformen, der Verbesserung der kulturellen Bildung und Partizipation ansprechen und deren effektive Umsetzung einfordern.

## Literatur

- BUNDESAMT FÜR KULTUR (Schweiz) (2005): *Bundesgesetz über die Kulturförderung des Bundes (KFG) und Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Stiftung „Pro Helvetia“ (PHG), Erläuternder Bericht, Vernehmlassungsentwurf von Mai 2005*. <[http://www.ifa.de/fileadmin/content/informationsforum/online\\_services/downloads\\_europanetz/BundesgesetzKuf\\_Schweiz.pdf](http://www.ifa.de/fileadmin/content/informationsforum/online_services/downloads_europanetz/BundesgesetzKuf_Schweiz.pdf)> [18.11.2010].
- BUNDESRAT (Schweiz) (2011): *Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2012-2015 (Kulturbotschaft)*. Bern. <<http://www.bak.admin.ch/themen/kulturpolitik/03720/index.html?lang=de>> [10.03.2011].
- DAMJANOVIC, Dragana/BLAUENSTEINER, Björn (2005): *Regulierung der Kulturförderung in Österreich. Stärken und Schwächen im System*. – In: Zembylas, Tasos (Hg.), *Der Staat als kulturfördernde Instanz*. Innsbruck: Studien, 43-65.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (Hg.) (2007): *Kultur in Deutschland. Schlussbericht der Enquete-Kommission des deutschen Bundestages*. Regensburg: ConBrio. <<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/070/1607000.pdf>> [18.11.2010].

- DIMAGGIO, Paul/POWELL, Walter (1983): The Iron Cage Revisited: Institutional Isomorphism and Collective Rationality in Organizational Fields. – In: *American Sociological Review* 48, 147-160.
- EHRMANN, Siegmund (2010): Für eine neue Verantwortung des Bundes für die Kultur. – In: *Kulturpolitische Mitteilungen* 130, 60f.
- HOFSTETTER, Alwine (2004): Politische und rechtliche Aspekte von Kunst und Kultur in Österreich. Linz: Trauner.
- KELLER, Rolf (2011): Die Kulturpolitik der Schweiz. – In: Klein, Armin (Hg.), *Kompodium Kulturmanagement*. München: Vahlen, 119-146.
- KLEIN, Armin (2005): *Kulturpolitik. Eine Einführung*. Wiesbaden: VS.
- KLEIN, Armin (2011): Kulturpolitik in Deutschland. – In: Ders. (Hg.), *Kompodium Kulturmanagement*. München: Vahlen, 100-118.
- KNAPP, Marion (2005): *Österreichische Kulturpolitik und das Bild der Kulturnation. Kontinuität und Diskontinuität in der Kulturpolitik des Bundes seit 1945*. Frankfurt/M.: Lang.
- KÜNZEL, Annegret (2004): Geschlechtsspezifische Aspekte von Kunst- und Kulturförderung. – In: *Politik und Zeitgeschichte* B 52-53, 34-38.
- MOKRE, Monika (2005): Kann und soll ein demokratischer Staat Kultur fördern? – In: Zembylas, Tasos (Hg.), *Der Staat als kulturfördernde Instanz*. Innsbruck: Studien, 81-100.
- RÖBKE, Thomas/WAGNER, Bernd (Hgg.) (2003): *Jahrbuch für Kulturpolitik*. Bd. 3 (2002/03): *Interkultur*. Essen: Klartext.
- SCHALLER, Christian (2005): Kann und soll staatliche Kulturförderung demokratisch sein? Kriterien von Demokratiequalität in der Kontroverse. – In: Zembylas, Tasos (Hg.), *Der Staat als kulturfördernde Instanz*. Innsbruck: Studien, 67-80.
- SCHEYTT, Oliver (2005): *Kommunales Kulturrecht*. München: Beck.
- SCHEYTT, Oliver (2010): *Kulturstaat Deutschland. Plädoyer für eine aktivierenden Kulturpolitik*. Bielefeld: transcript.
- SINGER, Otto (2005): *Kulturpolitik in der Schweiz. Der neue Kulturartikel und die Neugestaltung der bundesstaatlichen Kulturförderung*. *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*. <[http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2005/2005\\_11\\_24.pdf](http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2005/2005_11_24.pdf)> (18.11.2010).
- SÖNDERMANN, Michael (2007): *Öffentliche Kulturfinanzierung in Deutschland*. <[http://www.kulturwirtschaft.de/kulturstatistik/wp-content/uploads/2009/10/okf2008\\_ms.pdf](http://www.kulturwirtschaft.de/kulturstatistik/wp-content/uploads/2009/10/okf2008_ms.pdf)> [18.11.2010].
- SULKUNEN, Pekka (2010): Agency and Power: The Contractual Illusion. – In: *European Journal of Cultural Studies* 13/4, 495-510.
- TERKESSIDES, Mark (2010): *Interkultur*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- WAGNER, Bernd (2009a): *Fürstehof und Bürgergesellschaft. Zur Entstehung, Entwicklung und Legitimation von Kulturpolitik*. Essen: Klartext.
- WAGNER, Bernd (2009b): Die Rolle der Länder in der deutschen Kulturpolitik. – In: *Kulturpolitische Mitteilungen* 124, 55-58.
- ZEMBYLAS, Tasos/LANG, Meena (2009): *Gut sein, besser werden. Kulturförderung als normative und administrative Herausforderung – eine vergleichende Studie*.

Wien. <[http://personal.mdw.ac.at/zembylas/Texte/Studie\\_Kulturfoerderung%20Homepage.pdf](http://personal.mdw.ac.at/zembylas/Texte/Studie_Kulturfoerderung%20Homepage.pdf)> [18.11.2010].

ZEMBYLAS, Tasos (Hg.) (2000): *Kunst und Politik. Kunstfreiheit und Geschlechterasymmetrie*. Innsbruck: Studien.

ZEMBYLAS, Tasos (2005): Fairness und Verfahrensstandards in der Kunst- und Kulturverwaltung. – In: Ders. (Hg.), *Der Staat als kulturfördernde Instanz*. Innsbruck: Studien, 13-41.

ZEMBYLAS, Tasos (2006): ‚Good Governance‘ und die österreichische Kulturförderungsverwaltung. Ist-Analyse und Visionen über eine andere Verwaltungskultur. – In: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 3 (Kultur und Demokratie), 255-273.

ZEMBYLAS, Tasos (2011): Kulturpolitik in Österreich. – In: Klein, Armin (Hg.), *Kompendium Kulturmanagement*. München: Vahlen, 147-164.